

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1970

Nummer 86

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
790	3. 8. 1970	Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes	662

790

Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes

Vom 3. August 1970

ERSTER ABSCHNITT

Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne

Zu § 10 Abs. 2:

§ 1

Form und Mindestinhalt der Betriebspläne
für den Privatwald

(1) Der Betriebsplan gliedert sich in

1. einen allgemeinen Teil mit den Hauptergebnissen der Forsteinrichtung und der Herleitung der objektiven jährlichen Nutzungsmöglichkeit, der Altersklassenübersicht, der summarischen Einschlagsplanung, dem Erläuterungsbericht,
2. ein Flächenwerk, bestehend aus dem Auszug aus dem Flurbuch, der Kopie der dazugehörigen Flurkarte, dem Nachweis der Forstflächen,
3. ein Betriebsbuch, bestehend aus den Bestandesblättern, der Zusammenstellung der Endnutzungen und Vornutzungen, der Zusammenstellung der geplanten Kulturen unter Angabe von Forstort, Flächengröße und Holzart,
4. eine Forstbetriebskarte im Maßstab 1:5000 oder 1:10000, aus der die Waldeinteilung einschließlich des Wegenetzes, die Holzarten und deren Altersklassen sowie die Endnutzungsbestände ersichtlich sind.

(2) Im Erläuterungsbericht sind anzugeben die Wirtschaftsziele des Waldbesitzers, der Stichtag für die Waldzustandserfassung, der gewählte Forsteinrichtungszeitraum, die benutzten Ertragstafeln.

(3) Der Forsteinrichtungszeitraum beträgt zehn oder zwanzig Jahre. Hieb- und Nutzungssätze sind für einen Zeitraum von zehn Jahren zu berechnen. Massenangaben sind in Erntefestmeter ohne Rinde (Efm o. R.) zu machen.

(4) Form und Mindestinhalt der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung, der Altersklassenübersicht, der summarischen Einschlagsplanung, der Bestandesblätter

richten sich im einzelnen nach den Mustern der Anlagen 1 bis 4. Werden die Bestandesblätter auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung gefertigt, so ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden.

§ 2

Form und Mindestinhalt der Betriebsgutachten
für den Privatwald

(1) Das Betriebsgutachten gliedert sich in

1. einen allgemeinen Teil mit der Altersklassenübersicht, der summarischen Einschlagsplanung, dem Erläuterungsbericht gemäß § 1 Abs. 2,

2. ein vereinfachtes Flächenwerk, bestehend aus dem Auszug aus dem Flurbuch, der Kopie der dazugehörigen Flurkarte, dem Nachweis der Forstflächen,

3. ein Betriebsbuch gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3,

4. die Forstbetriebskarte, aus der die Lage der einzelnen Bestände, die Holzarten sowie die wichtigsten Wege hervorgehen.

(2) Im vereinfachten Flächenwerk kann die Flächeneinteilung der forstlichen Wirtschaftseinheiten unmittelbar auf die Katasterbezeichnungen abgestellt sein.

(3) Form und Mindestinhalt

der Altersklassenübersicht,
der summarischen Einschlagsplanung,
der Bestandesblätter

richten sich im einzelnen nach den Mustern der Anlagen 2 bis 4. Werden die Bestandesblätter auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung gefertigt, so ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden.

Anlagen
2 bis 4

Anlage

(4) In den Bestandesblättern können sich die Angaben bei der Zustandsbeschreibung auf den Zahlenteil sowie wertbeeinflussende Merkmale beschränken (z. B. Rotfäule). Der Forsteinrichtungszeitraum beträgt zehn oder zwanzig Jahre. Die End- und Vornutzungen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren zusammenzustellen. Massenangaben sind in Erntefestmeter ohne Rinde (Efm o. R.) zu machen.

Zu § 12 Abs. 4:

§ 3

Form und Mindestinhalt der Betriebspläne
der Waldwirtschaftsgemeinschaften

Für den gemeinsamen Betriebsplan der Waldwirtschaftsgemeinschaften gelten die Bestimmungen des § 1 mit folgender Maßgabe

1. die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit der Waldwirtschaftsgemeinschaft ist aus den Hieb- oder Nutzungssätzen der zur Waldwirtschaftsgemeinschaft gehörenden Einzelbetriebe herzuleiten,

2. im Erläuterungsbericht sind die Gesichtspunkte der räumlichen Ordnung im Walde und die Maßnahmen zur Verminderung oder Beseitigung der durch Besitzersplittierung, Gemengelage oder ungünstige Flächenform gegebenen Nachteile besonders darzustellen,

3. die Forstbetriebskarte ist für den Gesamtbereich der Waldwirtschaftsgemeinschaft zu erstellen.

§ 4

Form und Mindestinhalt der Betriebsgutachten
der Waldwirtschaftsgemeinschaften

Das gemeinsame Betriebsgutachten der Waldwirtschaftsgemeinschaften enthält

1. eine Zusammenstellung der Ergebnisse einer Kleinwaldinventur,

2. Arbeits- und Nutzungspläne für einen Zeitraum von zehn Jahren, gegliedert nach waldbaulichen Planungseinheiten (Wirtschaftsblocks),

3. einen Erläuterungsbericht, in dem die Gesichtspunkte der räumlichen Ordnung im Walde und die Maßnahmen zur Verminderung oder Beseitigung der durch Besitzersplittierung, Gemengelage oder ungünstige Flächenform gegebenen Nachteile besonders darzustellen sind,

4. eine Waldzustandskarte aufgrund der Kleinwaldinventur, die als Forstbetriebskarte Verwendung finden kann.

Anlagen
1 bis 4

Anlage 5

Zu § 15 Abs. 4:**§ 5****Form und Mindestinhalt der Betriebspläne für Waldwirtschafts-genossenschaften**

Auf den gemeinsamen Betriebsplan der Waldwirtschafts-genossenschaften findet § 3 entsprechende Anwendung. Falls die Satzung einer Waldwirtschafts-genossenschaft dies vorsieht, kann der gemeinsame Betriebsplan auch nach § 1 aufgestellt werden.

Zu § 38:**§ 6****Form und Mindestinhalt der Betriebspläne und Betriebsgutachten für den Gemeindewald**

Form und Mindestinhalt der Betriebspläne für den Gemeindewald richten sich nach § 1, der Betriebsgutachten für den Gemeindewald nach § 2. Im Erläuterungsbericht sind die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Wohlfahrts-wirkungen des Waldes und zur Förderung des Erholungs-verkehrs besonders darzustellen.

§ 7**Form und Mindestinhalt des Wirtschaftsplanes für den Gemeindewald**

- (1) Der Wirtschaftsplan für den Gemeindewald gliedert sich in den Teil 1 — Holzeinschlag und Rücken — mit der Angabe des Hiebsatzes der Forsteinrichtung, des ausgeglichenen Hiebsatzes sowie der Einschlagsplanung, einer bestandesweisen Aufgliederung der Hiebma- ßnahmen in der Endnutzung und Vornutzung, getrennt nach Baumartengruppen und Bestandesklassen, einer Kostenplanung und den Teil 2 — sonstige Betriebsmaßnahmen —.
- (2) Für die Anordnung des Wirtschaftsplanes und die Gliederung der im Teil 2 aufzuführenden Betriebsmaßnahmen gelten die Muster der Anlagen 6 bis 13.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Wald der den Gemeinden nach § 39 Abs. 1 Landesforstgesetz gleich- gestellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

ZWEITER ABSCHNITT**Verfahren zur Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft, Genossenschaftsverzeichnis****Zu § 17:****§ 8****Vorplanung**

- (1) Wird ein Antrag nach § 16 Abs. 1 Landesforstgesetz gestellt, oder ist die Gründung einer Waldwirtschafts- genossenschaft gemäß § 16 Abs. 2 Landesforstgesetz an- gezeigt, so arbeitet die untere Forstbehörde nach Er- örterung mit dem Forstausschuß einen Plan aus.
- (2) Der Plan enthält
 1. die Abgrenzung des in Betracht kommenden Gebietes,
 2. ein Verzeichnis der in diesem Gebiet liegenden Wald- grundstücke und ihrer Eigentümer (beteiligte Eigen- tümer),
 3. im Falle des § 16 Abs. 2 Landesforstgesetz eine Be- gründung für die Notwendigkeit der Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft,
 4. Vorschläge für die Aufgaben, die über die Mindest- aufgaben nach § 15 Abs. 2 Landesforstgesetz hinaus- gehen, und

5. die voraussichtliche Höhe der von der Waldwirt- schafts-genossenschaft zu erhebenden Umlage.

- (3) Die untere Forstbehörde hört zu dem Plan die Kreis- stelle der Landwirtschaftskammer und das Amt für Agrarordnung. Sie ermittelt ferner, ob anderweitige Planungen der Bildung einer Waldwirtschafts-genossen- schaft entgegenstehen. Sie legt den Plan sodann mit den Stellungnahmen der genannten Behörden und Stellen der höheren Forstbehörde zur Genehmigung vor. Vor der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens hört die höhere Forstbehörde den bei ihr eingerichteten Forstausschuß (§ 64 Buchstabe b Landesforstgesetz).

§ 9**Einleitende Versammlung**

- (1) Die untere Forstbehörde lädt die beteiligten Eigentümer schriftlich unter Beifügung des Planes, mit Ausnahme des Verzeichnisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur einleitenden Ver- sammlung ein.
- (2) Die beteiligten Eigentümer können sich in der einleiten- den Versammlung vertreten lassen. Ein Vertreter darf nicht mehr als die Stimmen von fünf beteiligten Eigen- tümern auf sich vereinen. Der Vertreter muß eine schrift- liche Vollmacht vorlegen. Auf den Inhalt dieses Absatzes ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Den Vorsitz in der einleitenden Versammlung führt der Leiter der unteren Forstbehörde oder sein Vertreter. Er stellt fest, welche beteiligten Eigentümer erschienen oder vertreten sind. Der Vorsitzende erläutert sodann den Plan, hört die beteiligten Eigentümer an und nimmt Ein- wendungen und Vorschläge entgegen.
- (4) Erscheint es nach dem Ergebnis der Erörterung aus- sichtsreich, das Verfahren zur Bildung der Waldwirt- schafts-genossenschaft auf der Grundlage des Planes weiterzubetreiben, ist mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Eigentümer der Vorstand für das Gründungs- verfahren zu wählen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- (5) Über den Verlauf der einleitenden Versammlung, nament- lich über die Einwendungen und Vorschläge der beteilig- ten Eigentümer und die Wahl des Vorstandes für das Gründungs- verfahren, ist durch die untere Forstbehörde eine Niederschrift anzufertigen, der ein Verzeichnis der Erschienenen und Vertretenen beizufügen ist.
- (6) Kommt es nicht zur Wahl eines Vorstandes für das Gründungsverfahren, kann die einleitende Versammlung wiederholt werden. Ist eine wesentliche Änderung des Planes notwendig, so ist das gesamte Verfahren nach den §§ 8 und 9 zu wiederholen.

§ 10**Satzungsentwurf**

Der Vorstand für das Gründungsverfahren und die untere Forstbehörde arbeiten den Satzungsentwurf aus. Hierbei sind der Mindestinhalt der Satzung und der zusätzliche Inhalt kenntlich zu machen. Der Mindestinhalt beschränkt sich auf die Aufgaben einer Waldwirtschafts-genossenschaft nach § 15 Abs. 2 Landesforstgesetz und die in § 25 Abs. 2 Landes- forstgesetz vorgeschriebenen Regelungen. Bei der Aus- arbeitung des zusätzlichen Inhalts sind die Ergebnisse der einleitenden Versammlung zu berücksichtigen.

§ 11**Vorläufiges Genossenschaftsverzeichnis**

Die untere Forstbehörde stellt das vorläufige Genossen- schaftsverzeichnis auf. Es enthält den Namen und den Wohnsitz der für die Waldwirtschafts-genossenschaft in Betracht kommenden Mitglieder, sowie die Kataster- bezeichnungen und die Flächengrößen der für den Zusammen- schluß vorgesehenen Grundstücke.

§ 12

Gründungsversammlung

- (1) Die untere Forstbehörde lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand für das Gründungsverfahren mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung des Satzungsentwurfs und des vorläufigen Genossenschaftsverzeichnisses zur Gründungsversammlung ein. Die Einladungen sind den beteiligten Eigentümern zuzustellen.
- (2) Die Stimmabgabe der beteiligten Eigentümer zur Bildung der Waldwirtschafts-genossenschaft und zum Mindestinhalt der Satzung kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Forstbehörde ersetzt werden. Die beteiligten Eigentümer sind in der Einladung darauf hinzuweisen, daß die schriftliche Erklärung in dem laufenden Gründungsverfahren nicht widerrufen werden kann und daß sie nur dann wirksam wird, wenn sie bis zum letzten Tage vor der Gründungsversammlung bei der unteren Forstbehörde eingegangen ist. Im übrigen findet für die Gründungsversammlung § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Den Vorsitz in der Gründungsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes für das Gründungsverfahren. Er läßt feststellen, welche beteiligten Eigentümer erschienen oder vertreten sind. Nach Erläuterung des Satzungsentwurfs und des vorläufigen Genossenschaftsverzeichnisses durch den Leiter der unteren Forstbehörde oder seinen Vertreter findet die Aussprache statt.
- (4) Anschließend läßt der Vorsitzende über die Bildung der Waldwirtschafts-genossenschaft mit Hilfe vorbereiteter Stimmzettel schriftlich abstimmen. Im Falle des § 16 Abs. 1 Landesforstgesetz ist für die Bildung der Waldwirtschafts-genossenschaft die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer erforderlich, für die Bildung nach § 16 Abs. 2 Landesforstgesetz gilt die dort vorgeschriebene Stimmenmehrheit. Die Zustimmung zur Bildung der Waldwirtschafts-genossenschaft schließt die Zustimmung zum Mindestinhalt der Satzung ein. Hierauf ist vor Beginn der Abstimmung ausdrücklich hinzuweisen. Hat die nach § 16 Abs. 2 Landesforstgesetz vorgeschriebene Mehrheit bei der Abstimmung oder durch schriftliche Erklärung nach Absatz 2 der Bildung nicht zugestimmt, so kann die Abstimmung in derselben Gründungsversammlung einmal wiederholt werden.
- (5) Ist die Bildung der Waldwirtschafts-genossenschaft mit dem Mindestinhalt der Satzung beschlossen, so läßt der Vorsitzende über den zusätzlichen Inhalt der Satzung nach dem gemäß § 10 aufgestellten Entwurf und unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Gründungsversammlung abstimmen. Über den zusätzlichen Inhalt der Satzung beschließt die Gründungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Eigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte der für die Waldwirtschafts-genossenschaft in Betracht kommenden Fläche vertreten. Die Verhandlung und Abstimmung über den zusätzlichen Inhalt der Satzung kann zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. In diesem Falle hat die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstand für das Gründungsverfahren mit einer Frist von zwei Wochen gesondert einzuladen. Diese Einladung ist zuzustellen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gründungsversammlung ist durch die untere Forstbehörde eine Niederschrift entsprechend § 9 Abs. 5 anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem an der Gründungsversammlung beteiligten Vertreter der unteren Forstbehörde zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind die abgegebenen Stimmzettel und die schriftlichen Erklärungen gemäß Absatz 2 als Anlage beizufügen.

§ 13

Vorlage zur Genehmigung

Der Vorsitzende legt die von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung unter Beifügung der Niederschrift und des vorläufigen Genossenschaftsverzeichnisses der höheren Forstbehörde zur Genehmigung vor (§ 18 Landesforstgesetz).

§ 14

Vorläufige Geschäftsführung

Ist die Waldwirtschafts-genossenschaft durch Genehmigung der Satzung gebildet, so werden die Geschäfte des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes bis zur Wahl gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Landesforstgesetz vom Vorstand für das Gründungsverfahren und dessen Vorsitzenden geführt.

Zu § 30:

§ 15

Genossenschaftsverzeichnis

Das Genossenschaftsverzeichnis der Waldwirtschafts-genossenschaften ist nach dem Muster der Anlage 14 anzulegen und zu führen. Anlage 1

DRITTER ABSCHNITT

Forstausschüsse

Zu § 61 Abs. 4:

§ 16

Zusammensetzung der Forstausschüsse

- (1) Der Forstausschuß bei der obersten Forstbehörde besteht aus
 - sieben Vertretern des Privatwaldes,
 - drei Vertretern des Körperschaftswaldes (Wald der Gemeinden und der diesen nach § 39 Landesforstgesetz gleichgestellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts),
 - einem Vertreter des Staatswaldes,
 - einem Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und
 - sechs Vertretern der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer.
- (2) Soweit die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 Satz 1 Landesforstgesetz nicht gegeben sind, besteht der Forstausschuß bei der höheren Forstbehörde aus
 - sieben Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Privat-, Körperschafts- und Staatswaldes,
 - einem Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und
 - vier Vertretern der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer.
- (3) Der Forstausschuß bei der unteren Forstbehörde besteht aus
 - drei Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Privat- und Körperschaftswaldes,
 - einem Vertreter des Staatswaldes und
 - zwei Vertretern der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

In Forstamtsbezirken ohne Staatswald besteht der Forstausschuß aus

 - vier Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Privat- und Körperschaftswaldes und
 - zwei Vertretern der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

In Forstamtsbezirken, die Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk umfassen, gehört dem Forstausschuß zusätzlich ein Vertreter dieses Verbandes an.

§ 17

Bestellung der Mitglieder,
Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Forstausschüsse bei der obersten Forstbehörde werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Mitglieder der Forstausschüsse bei der höheren Forstbehörde und bei der unteren Forstbehörde werden jeweils vom Leiter dieser Behörden bestellt. Die Bestellung der Vertreter des Privat- und Körperschaftswaldes erfolgt aufgrund von Vorschlägen der für diese Besitzarten gebildeten Vereinigungen, die

Bestellung der Vertreter der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer erfolgt je zur Hälfte auf Vorschlag des Bundes Deutscher Forstmänner und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft. Die Mitglieder werden für fünf Jahre bestellt.

- (2) Für jedes Mitglied eines Forstausschusses ist ein Vertreter zu bestellen. Für die Bestellung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Jeder Forstausschuß wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende lädt den Forstausschuß im Benehmen mit dem Leiter der Forstbehörde mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

§ 18

Forstausschüsse der Landwirtschaftskammern

- (1) Die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch einen Forstausschuß der Landwirtschaftskammern sind erfüllt, wenn
1. der Ausschuß sich im Sinne von § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) zu zwei Dritteln aus Vertretern der Waldbesitzer und zu einem Drittel aus Arbeitnehmern zusammensetzt und ihm ein zusätzlicher Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk angehört und
 2. die Gruppe der Waldbesitzer in ihrer Zusammensetzung dem Verhältnis der im Bereich der höheren Forstbehörde vorhandenen Besitzarten entspricht.
- (2) Soweit die Vertreter des Körperschaftswaldes durch Zuwahl gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), berufen werden, sind zuvor Vorschläge der für diese Besitzart gebildeten Vereinigung einzuholen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmung

§ 19

- (1) Die §§ 1 bis 6 gelten nicht für Betriebspläne und Betriebsgutachten, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Gebrauch befinden oder die zu diesem Zeitpunkt ganz oder in wesentlichen Teilen fertiggestellt sind.
- (2) § 7 gilt nicht für Wirtschaftspläne der Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für das Jahr 1970 aufgestellt oder in wesentlichen Teilen fertiggestellt sind.

§ 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen

1. aufgrund des § 30 und des § 61 Abs. 4 Landesforstgesetz,
2. aufgrund des § 10 Abs. 2, des § 12 Abs. 4, des § 15 Abs. 4 und des § 17 Landesforstgesetz nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und
3. aufgrund des § 38 und des § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Landesforstgesetz nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der Minister

für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

Waldbesitzer:

Forstbetrieb:

Forstamt:

Aufgestellt durch:

Hauptergebnisse der Forsteinrichtung

Waldzustand vom 1. 10. 19.....

Flächenübersicht

	Hochwald	 ha
	Niederwald	 ha
		 ha
		 ha
	Wirtschaftswald	 ha
	Nichtwirtschaftswald	 ha
	Holzboden	 ha
	Nichtholzboden	 ha
	Forstbetriebsfläche	 ha
	Nichtforstl. Betriebsfläche	 ha
	Gesamtfläche	 ha

Abschluß der Katasterfläche
nach dem Flurbuch

ha a qm

.....

.....

.....

.....

.....

*) Zutreffendes einsetzen: Bestandesklasse Baumartengruppe Baumart	Übervorrat: Efm o. R. = %
	Untervorrat: Efm o. R. = %

$$\frac{|z + dGz|}{2} + \frac{Vw \cdot Vn}{\text{Ausgl.Ztr.}} + \frac{-}{2} + \frac{-}{\text{Ausgleichszeitraum}} = \pm = \dots \text{Efm o.R.}$$

Vornutzung Efm o.R. Endnutzung Efm o.R. Hochw. insg. Efm o.R.
 Sonstige Nutzung () Emf o.R.

Nutzungsprozent	
normal	geplant

Dieser wird mit Efm o.R. vorgeschlagen – festgestellt.

Waldbesitzer:

Forstbetrieb:

Forstamt:

Aufgestellt durch:

Altersklassenübersicht

Waldzustand vom 1. 10. 19.....

	Blößen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	im ganzen	Bemer- kungen
		1–20	21–40	41–60	61–80	81–100	101–120	121–140	141–160	über 160		
		jährige Bestände										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	*)	Umtriebszeit: Jahre						Normale Altersklassenfl.: ha				
Wirkliche Fläche in ha												
Durchschnittl. Ertragsklasse												
Durchschnittl. Best. Grad	—										—	
Durchschnittl. Wertklasse	—											
Flächendurchschnittsalter	—											
	*)	Umtriebszeit: Jahre						Normale Altersklassenfl.: ha				
Wirkliche Fläche in ha												
Durchschnittl. Ertragsklasse												
Durchschnittl. Best. Grad	—										—	
Durchschnittl. Wertklasse	—											
Flächendurchschnittsalter	—											
	*)	Umtriebszeit: Jahre						Normale Altersklassenfl.: ha				
Wirkliche Fläche in ha												
Durchschnittl. Ertragsklasse												
Durchschnittl. Best. Grad	—										—	
Durchschnittl. Wertklasse	—											
Flächendurchschnittsalter	—											
	*)	Umtriebszeit: Jahre						Normale Altersklassenfl.: ha				
Wirkliche Fläche in ha												
Durchschnittl. Ertragsklasse												
Durchschnittl. Best. Grad	—										—	
Durchschnittl. Wertklasse	—											
Flächendurchschnittsalter	—											
	*)	Umtriebszeit: Jahre						Normale Altersklassenfl.: ha				
Wirkliche Fläche in ha												
Durchschnittl. Ertragsklasse												
Durchschnittl. Best. Grad	—										—	
Durchschnittl. Wertklasse	—											
Flächendurchschnittsalter	—											
	*)	Umtriebszeit: Jahre						Normale Altersklassenfl.: ha				
Wirkliche Fläche in ha												
Durchschnittl. Ertragsklasse												
Durchschnittl. Best. Grad	—										—	
Durchschnittl. Wertklasse	—											
Flächendurchschnittsalter	—											

*) Zutreffendes einsetzen: Bestandesklasse
Baumartengruppe

Waldbesitzer:

Forstbetrieb:

Forstamt:

Aufgestellt durch:

Summarische Einschlagsplanung

Bestandesklasse/

Baumartengruppe/..... U = Jahre Fläche ha

Baumart*)

			Blöße	1–20	21–40	41–60	61–80	81–100	101–120	121–140	141–160	über 160	Summe
			Hektar/Efm o. R.										
Grunddaten	1	Normalfläche											
	2	wirkliche Fläche											
	3	Durchschnittliches Alter											
	4	Durchschnittliche Ertragsklasse											
	5	Durchschnittlicher Bestockungsgrad											
Periodenplan	6	Endn. 1. Jahrzehnt											
	7	Endn. 2. Jahrzehnt											
	8	nach 20 Jahren											
	9	nach 40 Jahren											
	10	nach 60 Jahren											
	11	nach 80 Jahren											
Summarische Einschlagsplanung	12	Fläche											
	13	Vorrat nach Tafel je ha											
	14	Vorrat Reduziert je ha Zeile 13 × Zeile 5											
	15	Zuwachs nach Tafel je ha											
	16	Zuwachs für 5 Jahre je ha											
	17	Endnutzung je ha Zeile 14 + Zeile 16											
	18	Endnutzung im Ganzen											
	19	Fläche											
	20	Vornutzung je ha											
	21	Vornutzung im Ganzen											
	22	Gesamtnutzung											

*) Nicht zutreffendes streichen
Bemerkungen

Bestand	Geschichte:	
Zustandsbild:		Bestandestyp.

[illegible][illegible]

Sonstiges:

[illegible]

Bemerkungen

Rechnungsjahr 19.....

Wirtschaftsplan

**Betriebsmaßnahmen im Walde
der Gemeinde**

.....
Aufgestellt:, den 19.....

.....
(Unterschrift)

Teil 1 des Wirtschaftsplanes – Holzeinschlag und Rücken –

	Bestandesklassen						Summe
1. Hiebssatz der Forsteinrichtung vom 1. 10. 19..... Efm o.R.							
Endnutzung							
Vornutzung							
Gesamtnutzung							
2. Ausgeglicherer Hiebssatz des laufenden Forstwirtschaftsjahres/Efm o.R.							
Endnutzung							
Vornutzung							
Gesamtnutzung							
3. Einschlagsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 19...../Efm o.R.							
Endnutzung							
Vornutzung							
Gesamtnutzung							
vom Hundert des ausgeglichenen Hiebssatzes:							%

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Hiebsort		Größe der		Kurze Beschreibung des Bestandes (Alter, Baumart, Ertragsklasse, Bestockungs- grad) und der geplanten Maßnahmen	Geplanter Einschlag	
	Abt.	Unt. Abt.	Unt. Abt.	Hiebs- fläche		je ha	Ins- gesamt
	bzw. Flur	Flur- stück	Flur- stück ha	ha			

[illegible]

Anlage 10

Kostenplanung	Löhne DM	Unternehmer- arbeit DM	Sach- kosten DM	Zusammen DM
1. Holzhauerlöhne fm zu DM				
2. Rücken fm zu DM				
..... rm zu DM				
3. Beschaffungsbeihilfen für Motorsägen				
4. Werkzeugbeihilfen				
5. Beschaffung von Gerät				
Vorgesehen sind:				
.				
.				
.				
6. Instandhaltung von Gerät				
7. Hilfeleistung beim Vermessen, Nummern, Ab- nehmen und Vorzeigen				
8. Sonstiges				
Kosten für Holzeinschlag und Rücken				

Teil 2 des Wirtschaftsplanes — Sonstige Betriebsmaßnahmen

Gliederung

1 Forstkulturen

- 1.1 Erstmalige Kulturen
- 1.2 Wiederholungen und Nachbesserungen
- 1.3 Maßnahmen zur Erzielung von Naturverjüngung
- 1.4 Samen und Pflanzen
- 1.5 Kultur- und Jungwuchspflege
- 1.6 Geräte

2 Grenzsicherung und Betriebsregelung

- 2.1 Vermessen, Karten und Katasterunterlagen
- 2.2 Außen- und Innengrenzen
- 2.3 Hilfeleistung bei der Forsteinrichtung

3 Waldschutz

- 3.1 Schutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge
- 3.2 Schutz gegen Wildschaden
- 3.3 Schutz gegen Feuer
- 3.4 Sonstiges
- 3.5 Geräte

4 Entwässerung und Wasserbau

- 4.1 Entwässerung und Vorflutsicherung
- 4.2 Wasserbau

5 Wegebau

- 5.1 Neubau von Hauptwegen und Zubringern (einschließlich Holzlagerplätze)
- 5.2 Ausbau von Hauptwegen und Zubringern (einschließlich Holzlagerplätze)
- 5.3 Instandsetzung von Hauptwegen und Zubringern (einschließlich Holzlagerplätze)
- 5.4 Unterhaltung von Hauptwegen und Zubringern (einschließlich Holzlagerplätze)
- 5.5 Brücken
- 5.6 Rückewege und Begangspfade
- 5.7 Maschinen und Geräte
- 5.8 Wegebau auf nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken

6 Bestandspflege und Düngung

- 6.1 Ästung
- 6.2 Jungbestandspflege
- 6.3 Düngung
- 6.4 Geräte

7 Förderung der Erholungsaufgaben des Waldes

8 Sonstige Betriebsmaßnahmen

9 Sozialleistungen

Anlage 12

[illegible]

Zusammenstellung der Kosten für Betriebsmaßnahmen im Walde

	Löhne DM	Unternehmer- arbeit DM	Sach- kosten DM	Zusammen DM
0. Holzeinschlag und Rücken				
1. Forstkulturen				
2. Grenzsicherung und Betriebsregelung				
3. Waldschutz				
4. Entwässerung und Wasserbau				
5. Wegebau				
6. Bestandespflege und Düngung				
7. Förderung der Erholungsaufgaben des Waldes . .				
8. Sonstige Betriebsmaßnahmen				
9. Sozialleistungen				
Insgesamt				

Waldwirtschaftsgenossenschaft

Genossenschaftsverzeichnis

1	2			3		
Lfd. Nr.	katastrertechnische Bezeichnung			Grundbuch		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	von	Blatt	lfd. Nr. des Bestands- verzeichnisses

4			5	
Größe der Waldfläche			Mitglied (Eigentümer)	
ha	a	qm	Name	Wohnsitz

6		7
Nutzungsberechtigter		Bemerkungen
Name	Wohnsitz	

– GV. NW. 1970 S. 662.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.